

Per E-Mail an:  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

**Email-Adresse:** vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 18. Dezember 2014

**Stellungnahme zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184) – Frist des Vernehmlassungsverfahrens: 23. Dezember 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf aufgeschaltet auf der Webseite des Eidg. Finanzdepartements mit Datum vom 19. September 2014 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass die heutige Ausgestaltung der pauschalen Anrechnung betreffend ausländischen Quellensteuern in bestimmten Konstellationen bei schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen zu einer Doppelbesteuerung von Erträgen aus beweglichem Vermögen führt und damit auch ein Standortnachteil für die Schweiz erwächst, begrüssen wir die Forderung von Nationalrat Pelli nach einer entsprechenden Anpassung der hiesigen Regeln zur pauschalen Steueranrechnung.

Mit den konkret vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung sind wir denn auch grundsätzlich einverstanden.

Folgende Kritikpunkte möchten wir jedoch vorbringen:

E-Artikel 2a Abs. 1 Bst. a der Verordnung statuiert, dass die Betriebsstätte sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt. Diese Voraussetzung geht über die momentan bestehenden Anforderungen zur Inanspruchnahme der pauschalen Steueranrechnung von juristischen Personen hinaus, weshalb wir diese Einschränkung ablehnen. Vielmehr ist auch bei schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen auf die bewährte Regelung einer teilweisen Gewährung der pauschalen Steueranrechnung im Sinne von Artikel 12 VpStA abzustellen.

Wir würden es zudem begrüssen, wenn im Lichte der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform III und der geplanten Einführung einer Lizenzbox, welche eine privilegierte Besteuerung von bestimmten Einkunftsarten vorsieht, in den Materialien festgehalten wird, dass auch schweizerische Betriebsstätten

ausländischer Unternehmen, welche zukünftig von der Lizenzbox Gebrauch machen können, die pauschale Steueranrechnung grundsätzlich in Anspruch nehmen können.

Aus dem Vorschlag und dem erläuternden Bericht geht hervor, dass lediglich bei Anwendung der Befreiungsmethode eine Doppelbesteuerung vorkommen kann und damit zu verhindern sei. Dies ist nicht korrekt. Auch bei der Anrechnungsmethode kann durchaus eine Doppelbesteuerung resultieren, sofern der Anrechnungsstaat keine vollumfängliche Anrechnung gewährt. Daher erscheint uns die diesbezügliche Einschränkung respektive die vorgenommene Verknüpfung mit dem Methodenartikel unsachgemäss. Sollte der Steuerpflichtige auch bei Anwendung der Anrechnungsmethode im Ansässigkeitsstaat einer Doppelbesteuerung unterliegen, sollte es dem Steuerpflichtigen freistehen, einen entsprechenden Nachweis darzubringen, um die neu vorgesehene (steuermindernde) Regelung in Anspruch nehmen zu können (selbsterklärend unter dem Vorbehalt der Erfüllung sämtlicher übriger Voraussetzungen).

Wir hoffen, Sie mit unseren Ausführungen überzeugt zu haben und dass Sie die von uns vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse  
TREUHAND-KAMMER



Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Fachgruppe Steuern